

richt vorgelegt werden können und lediglich Sicherungsverfahren unterzogen werden, die ihren Informations- und Beweiswert nicht beeinträchtigen (z. B. die Konservierung eines organischen Spurentägers). Hier muß in der Beweiswürdigung nur die Eigenschaft des jeweiligen konkreten Objekts beachtet werden, unter bestimmten Bedingungen, auf bestimmte Einwirkungen in einer bestimmten Form zu reagieren. Dann kann von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache und damit auf das Handeln des Täters oder mindestens auf ein wesentliches Element geschlossen werden. Das Beweismittel ist hier relativ störungs- und verzerrungsfrei entstanden, und es hat einen relativ hohen Informations- und Beweiswert, der konkret von den jeweiligen Methoden der Auswertung abhängt. In der Regel übersteigen jedoch die Kenntnisse, die erforderlich sind, um hier von der vorliegenden Wirkung auf die Ursache zu schließen, die Kenntnisse, die der Richter, der Staatsanwalt und zum Teil auch der Kriminalist auf Grund seiner spezifischen Ausbildung besitzen kann. Für die Beweisführung gewinnt das Beweismittel so seinen Beweiswert erst im Zusammenhang mit einem weiteren ideellen Beweismittel, dem Sachverständigengutachten.

Deshalb müssen in der Würdigung der Beweismittel stets beide Beweismittel in engstem Zusammenhang gesehen und alle Probleme mit beachtet werden, die beim Sachverständigengutachten auftreten.

Die erste Gruppe von Beweismitteln ist relativ klein; viel häufiger ist die Gruppe von Beweismitteln, die zwar als materielle Veränderungen durch das Handeln einer Person in Zusammenhang mit der Straftat entstanden sind, jedoch wegen ihrer Beschaffenheit nur dem Kriminalisten und eventuell noch dem Sachverständigen im Original zugänglich sind. Sie werden in Form materieller Abbilder gesichert und stehen dem Gericht nur in dieser Form zur Verfügung. Hier kann auf Grund des Entwicklungsstandes der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften davon ausgegangen werden, daß die Abbildungen das Original wirklichkeitsgetreu wiedergeben.

Es muß jedoch beachtet werden, daß infolge oberflächlicher Arbeitsweise eines einzelnen Kriminalisten Verzerrungen möglich sind, die den Informations- und Beweiswert erheblich beeinträchtigen können, z. B. bei Fotografien von dem durch die Straftat veränderten Tatort, der ja in der Regel nur auf diese Weise der Erkenntnis des Gerichts zugänglich ist.

Daraus resultiert die hohe Verantwortung der Kriminalisten bei der Sicherung der Beweismittel. Weiterhin hat das Gericht bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, daß im Prozeß der Abbildung Fehler entstanden sein können und es notwendig sein kann, sich bei berechtigten Einwänden gegen solche Beweismittel durch Gutachten oder Vernehmung des Kriminalisten Gewißheit über deren Beweiswert zu verschaffen.

Diese Gruppe von Beweismitteln liegt bereits an der Grenze zu den Beweismitteln, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es besteht kein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und dem Beweismittel, das dem Gericht vorliegt. Das Beweismittel ist hier in seiner endgültigen Form durch das Handeln einer weiteren Person entstanden. Daraus können sich eventuelle Verzerrungen ergeben.

Für die Gruppe der materiellen Beweismittel, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind, ist jedoch typisch, daß sie im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind, die das Handeln des Täters in Gang gesetzt hat. So können als mittelbare Wirkungen des Handelns des Täters, und damit als mittelbare Beweismittel bei einer Brandstiftung z. B. Abbildungen von verletzten oder getöteten Personen als materielle Beweismittel vorgelegt werden.

Sollen diese als Beweismittel für die Folgen (für den Schaden) einer strafbaren Handlung dienen, so ist bei ihrer Würdigung nur das zur vorangegangenen Gruppe Gesagte zu beachten, weil sie über den Schaden unmittelbar Auskunft geben. Sollen damit jedoch Erkenntnisse über die Art und Weise der Begehung der Straftat bewiesen werden, so ist unbedingt zu berücksichtigen, daß durch die vielen vermittelnden Glieder so viele Modifikationen des Ergebnisses der Handlung möglich sind wie Zwischenglieder aufgetreten sind, so daß Schlüsse auf die